Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2441-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
06.12.2012	Umweltausschuss	V		
10.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	V		
17.12.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Änderung der Taxen- und Tarifordnung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verordnung vom … zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006.

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Ohletz 21.11.2012	Motschull 22.11.2012		Wehling 23.11.2012

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Der Großteil des örtlichen Taxengewerbes hat über die Taxi-Zentrale Oberhausen GmbH eine Änderung des am 22 Oktober 2008 in Kraft getretenen Taxentarifes beantragt.

Dieser Antrag für die Anhebung des zurzeit geltenden Tarifes umfasst:

	zurzeit gültiger Tarif	**beantragter Tarif**	**Erhöhung**
Grundentgelt	2,50 EUR	2,60 Euro	3,85 %
Werktagtarif (Kilometerpreis)	1,50 EUR	1,60 Euro	6,67 %
Nacht-/Feiertagtarif (Kilometerpreis)	1,60 EUR	1,70 Euro	6,25 %

Das Wartezeitenentgelt und der Zuschlag für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxe bleiben unverändert.

Die großen nicht an diesem Antrag beteiligten, aber in Oberhausen ansässigen Firmen wurden um Stellungnahme zu der beabsichtigten Tariferhöhung gebeten. Bis auf ein Unternehmen stimmten jene, die die Möglichkeit der Stellungnahme wahrgenommen haben, dem Antrag zu.

Der nicht der Taxizentrale Oberhausen angehörende Unternehmer reichte hier am 01.07.2012 einen Gegenvorschlag ein. Dieser beinhaltet den Antrag auf folgende Änderungen:

	zurzeit gültiger Tarif	**Antrag Gegenvorschlag**
Grundentgelt	2,50 EUR	5,50 Euro (incl. einer Wegstrecke von 1.500 Metern und einer Wartezeit von 2 Minuten)
Werktagtarif	1,50 EUR	Wegstreckenpreis (pro Kilometer, egal wann) 1,70 Euro
Nacht-/Feiertagtarif	1,60 EUR	---
Zuschlag Großraumtaxi	5,10 EUR	6,- EUR
Zuschlag Rollstuhltaxi (sitzend)	---	10,- EUR

Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (§ 51 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sind nach der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig.

Für die nachstehend näher begründete Tarifänderung ist die bisher gültige Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 durch eine zu erlassende Änderungsverordnung zu berichtigen.

Seitens der angehörten Institutionen erfolgte die Zustimmung allerdings nur zu dem Änderungsantrag der Taxizentrale Oberhausen. Diese wurde damit begründet, dass die mit der letzten Tarifanpassung verfolgte Absicht, die Einkommenssituation der Taxiunternehmer und der im Taxigewerbe beschäftigten Personen zu verbessern, nicht eingetreten ist.

Dieses ist auf die erneuten erheblichen Kostensteigerungen, wie zum Beispiel die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Transport- und Verkehrswirtschaft) für die Taxenunternehmen, sowie die für die geringfügig Beschäftigten zu entrichtenden Beiträge bei der Minijobzentrale der Knappschaft Bahn-See erheblich angestiegen.

Des Weiteren sind die laufenden Kosten für ein auf seine Kraftfahrzeuge angewiesenes Unternehmen, durch eine Preissteigerung für die Anschaffung und Wartung der Fahrzeuge, durch eine Gebührenerhöhung bei den für die Taxameter zuständigen Eichämtern und bei den entsprechenden Kraftfahrzeugversicherungen, gestiegen.

Die größte und allgemein bekannte Explosion der Betriebskosten ist jedoch auf die Preisentwicklung für Dieselkraftstoffe zurückzuführen. Im März 2008 kostete der Liter Diesel etwa 1,311 EUR, im März des Jahres 2012 bereits durchschnittlich 1,479 EUR.

Auf breite Ablehnung stieß jedoch der Gegenvorschlag. Der Unternehmer zieht in seinem Wunsch, durch die Einführung eines hohen Grundpreises den höheren Fixkostenanteil bei Kurzstreckenfahrten abzudecken, den in Düsseldorf gelten Tarif zum Vergleich heran. Dieses ist alleine dadurch nicht haltbar, das dort dieser Kurzstreckentarif mit den hohen Anfahrtswegen aufgrund der gegenüber Oberhausen fast dreimal so großen Fläche des Stadtgebietes begründet wurde. Die Vereinheitlichung des zurzeit nach Fahrten am Tag bzw. in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen gestuften Wegstreckenentgeltes, widerspricht dessen Begründung bei der Einführung hierdurch die nach dem Arbeitszeitgesetz zu zahlenden höheren Lohnkosten abzudecken. Zudem könnte das in dem Gegenvorschlag gemachte Tarifmodel alleine schon aus eichrechtlicher Sicht so nicht eingeführt werden, da es nach Aussage der IHK zu Essen die in der Eichordnung genannten Bedingungen nicht erfüllt.

Neben all den genannten erheblichen Kostensteigerungen haben zudem die immer größer werdenden Umsatzeinbußen durch rückläufige Beförderungszahlen und die Auswirkungen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes auf die Beförderungen von Patienten mit Taxen zu einer immer dramatischeren Situation der Unternehmen geführt.

Gemäß § 39 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) müssen die Genehmigungsbehörden die Beförderungsentgelte auch daraufhin überprüfen, ob diese unter anderem unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der technischen Entwicklung angemessen sind.

Durch die Zustimmung zu dem Antrag der tzo soll die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen erreicht werden, was zudem die Aufrechterhaltung des Oberhausener Taxengewerbes - welches auch einen der wichtigsten Träger der individuellen Verkehrsbedienung

im öffentlichen Personennahverkehr darstellt - für die Zukunft sicherstellen. Alle zur Begründung angeführten Kostensteigerungen lassen sich auch mit dem vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ermittelten Kraftfahrerpreisindex NRW bestätigen, welcher in der Zeitspanne von März 2008 bis März 2012 einen Anstieg von 7,88 Prozent erfahren hat. Die darin enthaltene Entwicklung der Kraftstoffpreise hat separat betrachtet sogar einen Anstieg von 17,91 Prozent erfahren.

Folgende Institutionen wurden zu dem Antrag gehört:

- Industrie- und Handelskammer zu Essen,
- Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen,
- Fachvereinigung Personenverkehr e.V.,
- Taxi-Verband NRW e.V.,
- Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs e.V.

Die in dem Antrag der tzo GmbH beabsichtigte Erhöhung stößt bei allen o.g. Stellen einvernehmlich auf Zustimmung. Die Gewerkschaft VERDI und der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband e.V. wurden auch angehört, sie gaben jedoch keine Stellungnahme ab.

Die Verwaltung hält den Vorschlag der tzo für das ausgewogenere Modell. Hier werden sowohl die Interessen des Taxigewerbes auf eine Tariferhöhung, als auch die der Kunden auf eine maßvolle Erhöhung berücksichtigt.

Mit der oben aufgeführten Anhebung des Tarifes gemäß Antrag vom 16.04.2012 werden die im übrigen Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer zu Essen geltenden Tarife annähernd erreicht, ohne eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Ein interkommunaler Vergleich über die in Oberhausen und verschiedenen Nachbarstädten geltenden Tarife ist als Anlage 2 beigefügt.

Kurzfassung:

Das örtliche Taxengewerbe hat die Änderung des seit 2008 geltenden Tarifes beantragt. Die angehörten Institutionen haben dem Antrag der Taxizentrale Oberhausen zugestimmt. Im Vergleich mit den Nachbarstädten liegt der neue Taxentarif im unteren Bereich.

Anlagen

1. Verordnung vom…. zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006.
2. Vergleich Nachbarstädte Kilometerpreis Werktag-/Nachttarif
3. Synoptische Darstellung

Synoptische Darstellung

Taxen- und Tarifordnung

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006	Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006	
Aufgrund der Ermächtigungen der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung NRW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW S. 247) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde in seiner Sitzung am 18.12.2006 für die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen folgende Verordnung erlassen:	Aufgrund der Ermächtigungen der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung NRW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW S. 247) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde in seiner Sitzung am 18.12.2006 für die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen folgende Verordnung erlassen:	
§ 1 **Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet**	**§ 1** **Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet**	
(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen.	(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen.	
(2) Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Oberhausen. Es besteht Beförderungspflicht für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.	(2) Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Oberhausen. Es besteht Beförderungspflicht für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.	

§ 2 **Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet**	**§ 2** **Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet**	
(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:	(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:	
1. Grundentgelt 2,50 EUR	1. Grundentgelt 2,60 EUR	Antragsgemäße Erhöhung
2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif (Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) Kilometerpreis 1,50 EUR Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 66,67 m 0,10 EUR	2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif (Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) Kilometerpreis 1,60 EUR Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,5 m 0,10 EUR	Antragsgemäße Erhöhung
3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachttarif (an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Kilometerpreis 1,60 EUR Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m 0,10 EUR	3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachttarif (an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Kilometerpreis 1,70 EUR Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 58,82 m 0,10 EUR	Antragsgemäße Erhöhung
4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxe (PKW, die nach Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer – geeignet und bestimmt sind) 5,10 EUR	4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxe (PKW, die nach Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer – geeignet und bestimmt sind) 5,10 Euro	
5. Wartezeitentgelt bis 5 Minuten je 17,7 Sekunden 0,10 EUR Preis je Stunde 20,30 EUR	5. Wartezeitentgelt bis 5 Minuten je 17,7 Sekunden 0,10 EUR Preis je Stunde 20,30 EUR	
6. Wartezeitentgelt ab 5 Minuten je 12,6 Sekunden 0,10 EUR Preis je Stunde 28,50 EUR	6. Wartezeitentgelt ab 5 Minuten je 12,6 Sekunden 0,10 EUR Preis je Stunde 28,50 EUR	
(2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von der	(2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von der	

Taxifahrerin/dem Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.	Taxifahrerin/dem Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.	
(3) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.	(3) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.	
(4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das zweifache Grundentgelt (5,- EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.	(4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das zweifache Grundentgelt (5,20 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.	Antragsgemäße Änderung
§ 3 **Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus**	**§ 3** **Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus**	
(1) Bei Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, oder bei denen der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Die Taxenfahrerin/der Taxifahrer hat vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.	(1) Bei Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, oder bei denen der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Die Taxenfahrerin/der Taxifahrer hat vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.	
(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge als vereinbart.	(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge als vereinbart.	
§ 4 **Ermittlung der Beförderungsentgelte**	**§ 4** **Ermittlung der Beförderungsentgelte**	
(1) Die festgesetzten Entgelte und Zuschläge gemäß § 2 dieser Verordnung sind unter Verwendung von geeichten, in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.	(1) Die festgesetzten Entgelte und Zuschläge gemäß § 2 dieser Verordnung sind unter Verwendung von geeichten, in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.	
(2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde dass die Taxe eingetroffen und der	(2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde dass die Taxe eingetroffen und der	

Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist. (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich auf den Ausfall hinzuweisen.	Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist. (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich auf den Ausfall hinzuweisen.	
§ 5 **Sondervereinbarungen** Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG für Schul- und Krankenfahrten zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.	**§ 5** **Sondervereinbarungen** Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG für Schul- und Krankenfahrten zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.	
§ 6 **Quittung über gezahlte Entgelte** Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muß auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin/des Taxiunternehmers vorhanden sein.	**§ 6** **Quittung über gezahlte Entgelte** Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muß auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin/des Taxiunternehmers vorhanden sein.	
§ 7 **Beförderungsbedingungen** (1) Bei der Beförderung gelten besondere Bedingungen: 1. Die Fahrt zum Bestellort sowie zum Fahrtziel ist auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird. 2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und	**§ 7** **Beförderungsbedingungen** (1) Bei der Beförderung gelten besondere Bedingungen: 1. Die Fahrt zum Fahrtziel ist auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird. 2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und	

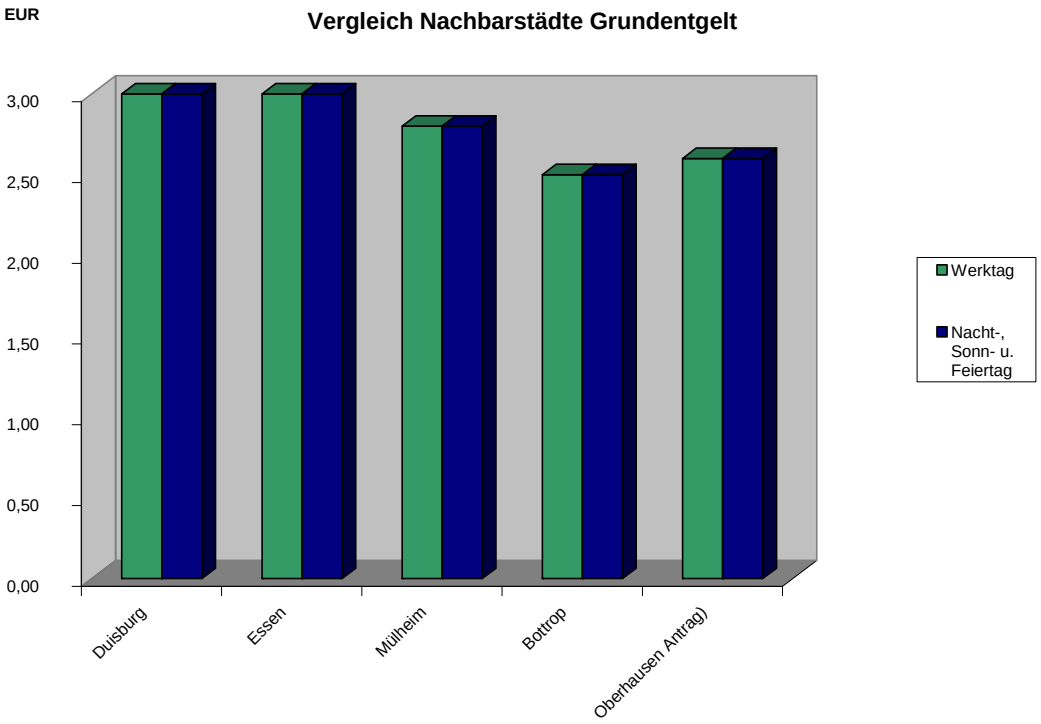
Ausladen des Gepäcks behilflich.	Ausladen des Gepäcks behilflich.	
3. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb des Taxis und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast.	3. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb des Taxis und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast.	
4. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin/dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt ein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.	4. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin/dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt ein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.	
5. Vom Fahrgast oder von mitgenommenen Tieren verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Taxe sind auf Kosten des Fahrgastes zu ersetzen.	5. Vom Fahrgast oder von mitgenommenen Tieren verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Taxe sind auf Kosten des Fahrgastes zu ersetzen.	
(2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.	(2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.	
§ 8 **Ordnungsnummer der Taxen**	**§ 8** **Ordnungsnummer der Taxen**	
Jede Taxe bekommt von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Sie ist nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Taxe, für die sie zugeteilt ist, anzubringen.	Jede Taxe bekommt von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Sie ist nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Taxe, für die sie zugeteilt ist, anzubringen.	

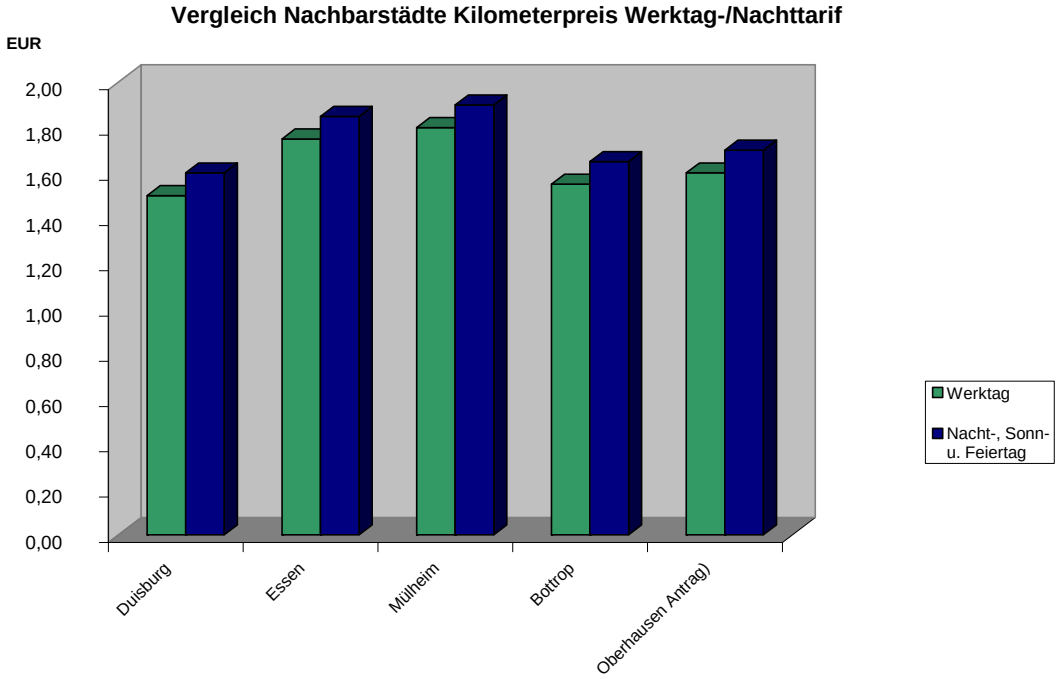
§ 9 **Ordnung auf Taxenplätzen**	**§ 9** **Ordnung auf Taxenplätzen**	
(1) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.	(1) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.	
(2) Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die innerhalb der Wartereihe hinter der ersten Taxe stehen, ist es nicht erlaubt, Fahrgäste zum Einsteigen in ihre Taxe oder zur Beförderung zu animieren.	(2) Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die innerhalb der Wartereihe hinter der ersten Taxe stehen, ist es nicht erlaubt, Fahrgäste zum Einsteigen in ihre Taxe oder zur Beförderung zu animieren.	
(3) An den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit für Türeschlagen, längeres Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltungen und das laute Einstellen des Funkes und/oder Radiogeräten.	(3) An den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit für Türeschlagen, längeres Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltungen und das laute Einstellen des Funkes und/oder Radiogeräten.	
(4) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Absatz 1 Satz 2 PBefG, nur an den nach den Vorschriften des § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) behördlich zugelassenen Stellen bereitzuhalten.	(4) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Absatz 1 Satz 2 PBefG, nur an den nach den Vorschriften des § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) behördlich zugelassenen Stellen bereitzuhalten.	
§ 10 **Rechte und Pflichten**	**§ 10** **Rechte und Pflichten**	
(1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.	(1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.	
(2) Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxentarif ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.	(2) Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxentarif ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.	
(3) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat der Taxiunternehmerin/dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer hat die Störung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben.	(3) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat der Taxiunternehmerin/dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer hat die Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben.	

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt unter anderem, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt unter anderem, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	
1. § 10 Abs. 2 die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt;	1. § 10 Abs. 2 die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt;	
2. § 10 Abs. 3 eine Störung nicht unverzüglich behebt;	2. § 10 Abs. 3 eine Störung nicht unverzüglich behebt;	
3. § 5 eine Sondervereinbarung nicht anzeigt.	3. § 5 eine Sondervereinbarung nicht anzeigt.	
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer oder als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer oder als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen	
1. § 1 Abs. 2 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt;	1. § 1 Abs. 2 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt;	
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt;	2. § 3 Abs. 1 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt;	
3. § 4 Abs. 1 die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt;	3. § 4 Abs. 1 die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt;	
4. § 4 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet;	4. § 4 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet;	
5. § 8 die Ordnungsnummer nicht ordnungsgemäß anbringt;	5. § 8 die Ordnungsnummer nicht ordnungsgemäß anbringt;	
6. § 9 Abs. 4 die Taxe außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen bereithält;	6. § 9 Abs. 4 die Taxe außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen bereithält;	
7. § 10 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;	7. § 10 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;	
8. § 10 Abs. 3 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht	8. § 10 Abs. 3 die Störung des	

unverzüglich mitteilt.	Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt.	
(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.	(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.	
§ 12 **Inkrafttreten**	**§ 12** **Inkrafttreten**	.
(1) Die vorstehende Verordnung tritt 6 Wochen nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.	(1) Die vorstehende Verordnung tritt 6 Wochen nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeinverbindliche Anordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Oberhausen vom 28.11.2001 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 1/2000 vom 02.01.2002, Drucksache B/01/1994, Seite 1 bis 2) außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeinverbindliche Anordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Oberhausen vom 28.11.2001 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 1/2000 vom 02.01.2001, Drucksache B/01/1994, Seite 1 bis 2) außer Kraft.	

Anlage 2


EUR
Vergleich Nachbarstädte Grundentgelt
3,00
2,50
2,00
1,50
1,00
0,50
0,00
Duisburg
Essen
Mülheim
Bottrop
Oberhausen Antrag)
Werktag
Nacht-, Sonn- u. Feiertag


Vergleich Nachbarstädte Kilometerpreis Werktag-/Nachttarif
EUR
2,00
1,80
1,60
1,40
1,20
1,00
0,80
0,60
0,40
0,20
0,00
Duisburg
Essen
Mülheim
Bottrop
Oberhausen Antrag)
Werktag
Nacht-, Sonn- u. Feiertag

Anlage 1

Verordnung vom…..
zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom xxxxxxxx die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 22.12.2006, Seite 414 – 416; Berichtigung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 2/2007 vom 15.02.2007, Seite 20, zuletzt geändert im Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 19/2008 vom 01.10.2008, S. 227), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen- im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundentgeld	2,60 EUR
2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif (Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	
Kilometerpreis	1,60 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,5 m	0,10 EUR
3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachttarif (an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	
Kilometerpreis	1,70 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 58,82 m	0,10 EUR
4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxe (PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer – geeignet und bestimmt sind). .	5,10 EUR
5. Wartezeitenentgelt bis 5 Minuten	
je 17,7 Sekunden	0,10 EUR
je Stunde	20,30 EUR
6. Wartezeitenentgelt ab 5 Minuten	

je 12,6 Sekunden	0,10 EUR
je Stunde	28,50 EUR“

(2) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„ (4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das zweifache Grundentgelt (5,20 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt 3 Wochen nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.